

Gemeinde Allmersbach im Tal

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 17.07.2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Gebührenfreiheit
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Gebührenhöhe
§ 5	Entstehung der Gebühr
§ 6	Fälligkeit, Zahlung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen
§ 7	Auslagen
§ 8	Inkrafttreten
Anlage:	Gebührenverzeichnis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmersbach im Tal in der Sitzung am 17.07.2007 folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Allmersbach im Tal erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Allmersbach im Tal.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentlichen Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit):
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - c) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - d) mündliche und einfache schriftlichen Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung oder sonstige Gebührenordnungen oder –satzungen etwas Anderes bestimmt ist,
 - e) die behördliche Informationsgewinnung,
 - f) Verfahren, die von der Gemeinde Allmersbach im Tal ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Allmersbach im Tal gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem, dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 bis 10.000 € zu erheben. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird, je nach dem Stand der Bearbeitung, 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Allmersbach im Tal kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften, zurückgegebene Urkunden sowie sonstige Schriftstücke und Sachen, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Allmersbach im Tal erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten für Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung der Gemeinde Allmersbach im Tal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 21.03.1995 in der Fassung vom 16.10.2001 und alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Allmersbach im Tal, den 17.07.2007

Wörner
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend davon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Allmersbach im Tal, den 17.07.2007

Wörner
Bürgermeister

Ausgefertigt!

Allmersbach im Tal, den 20.07.2007

Wörner
Bürgermeister